

68453.

# STATUT

der

**Rigaschen polytechnischen Schule.**



**Riga.**

Gedruckt in der Müllerschen Buchdruckerei (Herderplatz Nr. 2).

1879.

ESTICA

A. 2956.

# Statut

der

## Rigaschen polytechnischen Schule.



Riga.

Gedruckt in der Müllerschen Buchdruckerei (Herderplatz Nr. 2).

1879.

Statut

Rigaschen polytechnischen Schule

Von der Censur erlaubt.

Riga, den 9. Juni 1879

ESTICA

A. 2956

TRD Raamatukogu

4531

HTGASSE  
1879 JA  
1879

Gedruckt in der Mäntschischen Buchdruckerei (Hauptplatz N. 2)

1879

Auf dem Original steht von der Hand Seiner Kaiserlichen Majestät geschrieben:  
„Dem sei also“.

Zarskoje-Selo, den 16. Mai 1861.

Zur Beglaubigung: Director **A. Butowski.**

# Statut der Rigaschen polytechnischen Schule.

## Allgemeine Bestimmungen.

### § 1.

Die Rigasche polytechnische Schule bezweckt die theoretische und praktische Bildung der Personen, welche sich speciell der Industrie in allen ihren Formen, der Civilbaukunst, der Ingenieurkunst, der Landwirtschaft und dem Handel widmen.

### § 2.

Diese Schule sortirt unter das Finanzministerium und steht zunächst unter dem General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements, welcher Curator der Schule ist.

### § 3.

Der Unterhalt der Schule wird aus den Summen, welche von verschiedenen Corporationen der Ostsee-Gouvernements dargebracht worden und von den Schülern, für das Recht, die Curse zu hören, eingehen, bestritten; ohne alle und jede Geldsubvention von Seiten der Staatsregierung.

## Lehrgegenstände.

### § 4.

Der Cursus der Wissenschaften, welche in der Rigaschen polytechnischen Schule vorgetragen werden, begreift folgende Gegenstände in sich:

- a. Religion für Personen griechisch-orthodoxer, lutherischer und römisch-katholischer Confession;
- b. Zoologie;
- c. Botanik;

- d. Mineralogie;
- e. Experimentalphysik;
- f. Allgemeine und analytische Chemie;
- g. Niedere und höhere Mathematik, darstellende Geometrie und Zeichnen (Traciren);
- h. Politische Oekonomie und industrielle Statistik;
- i. Waarenkunde, Handelsgeschichte und Handelsgeographie;
- k. Handelsgesetzgebung;
- l. Handelsgeschäftsführung, Buchhaltung und kaufmännische Arithmetik;
- m. Mechanische und chemische Technologie;
- n. Theoretische und praktische Mechanik und einen Cursus des Maschinenbaues;
- o. Civilbau und Baukunst;
- p. Entwerfen und Zeichnen von Projecten im Fache der Mechanik, Physik, Technologie, der Fabrik- und landwirthschaftlichen Architektur;
- q. Sprachen: Russisch, Deutsch, Französisch und Englisch.

Diese Gegenstände werden je nach dem von jedem Schöler erwählten Specialfache in obligatorische und nicht obligatorische eingetheilt; erstere aber zerfallen wieder in Haupt- und Supplementar-Gegenstände.

#### § 5.

Die nähere Vertheilung der obenerwähnten Lehrgegenstände auf die Specialfächer nach Cursen und die Festsetzung der wöchentlichen Stundenzahl für jeden von ihnen, sowie die künftige Ergänzung der Curse durch nothwendige Wissenschaften oder die Ersetzung derselben durch andere Gegenstände bleibt dem Verwaltungsrathe der Schule anheimgestellt, jedoch nicht anders als mit Bestätigung des Curators.

#### § 6.

Zum Zweck der näheren Bekanntmachung mit den den Cursus der vorgetragenen Wissenschaften bildenden Gegenständen befinden sich bei der Schule: eine Bibliothek, ein physikalisches Cabinet, ein chemisches Laboratorium, verschiedene Sammlungen von Mustern und andere derartige Lehrhilfsmittel.

#### § 7.

Zur Verstärkung und Erweiterung ihrer praktischen Kenntnisse besuchen die Schüler der Schule unter der Aufsicht ihrer Professoren

verschiedene Werkstätten und Fabriken und nehmen Bauten in Augenschein, auch beschäftigen sie sich in dazu geeigneter Zeit mit Aufnahme im freien Felde.

### **Aufnahme der Schüler.**

#### § 8.

In die Schule werden Personen aller Stände, jedoch nur als Freieintretende, aufgenommen und zwar in einem Alter von nicht unter 16 Jahren.

#### § 9.

Wer in die Schule einzutreten wünscht, ist verpflichtet beizubringen: 1) ein Zeugniss über seine Herkunft, 2) einen Taufschein und 3) ein ärztliches Attestat darüber, dass er geimpft ist.

#### § 10.

Die Aufnahme der Schüler findet nach einem vorgängigen Examen statt, von welchem übrigens die jungen Leute befreit werden können, welche mit Erfolg den Cursus in Gymnasien und anderen diesen gleichen Anstalten absolvirt haben.

Anmerk.: Personen, welche Vorlesungen über irgend welche einzelne Gegenstände zu hören wünschen, können dazu gegen eine bestimmte Zahlung und ohne vorgängige Prüfung zugelassen werden; solche Hospitanten geniessen jedoch nicht die im § 21 den Schülern der Schule zugestandenen Rechte.

#### § 11.

Die Zahlung für die Jahrescourse, sowie auch für Vorlesungen über einzelne Gegenstände wird vom Verwaltungsrathe der Schule bestimmt, vom Curator bestätigt und kann nach Umständen modificirt werden.

### **Vom Durchgange der Zöglinge durch die Course und von der Entlassung derselben aus der Schule.**

#### § 12.

Die Bestimmung der Zahl der Jahre, welche für die vollständige Absolvirung der Course in den verschiedenen Specialfächern erforderlich sind, ist dem Verwaltungsrathe der Schule überlassen mit Bestätigung des Curators.

#### § 13.

Der jährliche Lehrcursus beginnt im September und dauert, mit Einschluss der Zeit für die Versetzungs-Examina, bis zum Juni.

## § 14.

Nach Beendigung eines jeden Cursus werden die Schüler bei befriedigenden Fortschritten in den Wissenschaften in höhere Course versetzt.

## § 15.

Diejenigen, welche den vollen Lehrkursus absolvirt haben, werden einer Prüfung in allen Hauptgegenständen des von ihnen erwähnten Specialfaches sowohl für das letzte als auch für die früheren Jahre, in den Supplementargegenständen aber nur für das letzte Jahr unterworfen.

Anmerk.: Die Prüfung der Zöglinge der Schule im Ingenieur- und Baufache findet unter Bethheiligung von Beamten statt, welche von der Oberverwaltung der Wegeverbindungen und öffentlichen Bauten dazu designirt werden und welche die Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit der von denselben in diesem Fache erworbenen Kenntnisse attestiren.

### Allgemeiner Bestand und Verwaltung der Schule.

## § 16.

Die Verwaltung der Schule steht dem Verwaltungsrathe derselben zu, welcher aus Repräsentanten derjenigen Corporationen besteht, die durch ihre Beisteuern zur Gründung der Anstalt mitgewirkt haben oder sich an der Unterhaltung derselben betheiligen. Von jeder Corporation werden zwei Repräsentanten designirt, welche aus ihrer Mitte den Präses des Verwaltungsraths wählen.

## § 17.

Für die unmittelbare Leitung der Schule in Bezug auf das Lehr- und Disciplinarwesen wählt der Verwaltungsrath einen Director, vorzugsweise aus Personen, welche eine technische Bildung erhalten haben, und stellt ihn dem Curator zur Bestätigung vor; nach derselben Ordnung geschieht auch die Wahl der Professoren der Schule.

## § 18.

Der Director der Schule ist zugleich auch Mitglied des Verwaltungsrathes derselben.

## § 19.

Dem Verwaltungsrathe liegt die Leitung des gesammten Oekonomie- wesens der Schule ob, als: die Anfertigung des jährlichen Budgets der Ausgaben, die Festsetzung der Gehalte des Directors, der Professoren und des anderweitigen Personals, das der Verwaltungsrath bei der Schule

zu haben für nöthig erachtet, sowie ihm auch alle Anordnungen obliegen, welche sich auf die materielle gute Einrichtung der Schule beziehen.

§ 20.

Die nähere Festsetzung der Pflichten des Directors, der Professoren und des anderweitigen Dienstpersonals der Schule, sowie auch die Entwerfung eines Lehrplanes ist dem Verwaltungsrathe überlassen, jedoch nur mit Bestätigung des Curators der Schule.

**Rechte und Vorzüge der Schüler.**

§ 21.

Die Schüler sind, so lange sie sich in der Schule befinden, von der Leibesstrafe und der Recrutenpflichtigkeit befreit, auch wenn sie ihrer Herkunft nach zum abgabepflichtigen Stande gehören.

§ 22.

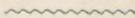
Die Schüler, welche bei lobenswerther Führung den vollen Cursus beendet und sehr gute Fortschritte in den Gegenständen des von ihnen erwählten Specialfaches bewiesen haben, werden mit Bestätigung des Finanzministers eines Belobigungsattestats gewürdigt, mit dessen Empfang sie persönlich für immer von der Recrutenpflichtigkeit und von der Leibesstrafe befreit, aus dem Kopfsteueroklad ausgeschlossen und ausserdem mit Pässen ohne Termin versehen werden.

§ 23.

Diejenigen Zöglinge der Schule, welche mit Erfolg den vollen Lehr-Cursus im Ingenieur- und Baufache absolvirt haben und in der, in der Anmerkung zum § 15 festgesetzten Ordnung geprüft worden sind, erhalten Zeugnisse darüber, dass sie befriedigende Kenntnisse in den Gegenständen des von ihnen erwählten Specialfaches besitzen und können zur Ausführung von Arbeiten zugelassen werden, ohne dass sie verpflichtet sind, noch das im Artikel 195 des Bau-Ustavs (Codex der Reichsges. Band XII. der Ausg. v. J. 1857) verordnete Zeugnis anzunehmen.

Unterschieden: Vorsitzender im Reichsrath Graf **Bludow**.

Zur Beglaubigung: Director **A. Butowski**.



# Anhang.

---

## Modificationen und Ergänzungen des Statuts.

---

## I.

Abschrift des Schreibens des Collegen des Finanzministers an den Baltischen Generalgouverneur vom 8. December 1867, Nr. 7571.

Durch ein am 27. November d. J. Allerhöchst bestätigtes Gutachten des Reichsraths ist bestimmt worden:

- 1) den Docenten der in Riga in Grundlage des Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths vom 16. Mai 1861 errichteten polytechnischen Schule die Rechte des Staatsdienstes zu verleihen, mit Ausnahme nur des Rechts auf Erhalt von Pensionen aus dem Reichsschatze;
- 2) die Aemter der Docenten der Fachwissenschaften an dieser Schule, welchen Docenten zugleich das Prädicat „ältere“ beigelegt wird, in die VII. Classe und ebenso bezüglich der Stickerei der Uniform in die VII. Kategorie, die Aemter der Docenten aller übrigen Gegenstände aber, desgleichen der Lectoren der Sprachen, der Lehrer des Zeichnens und Planzeichnens, des Bibliothekars und Conservators der Cabinetes, in die VIII. Classe und in die VIII. Kategorie bezüglich der Stickerei der Uniform zu setzen.

Indem ich Ew. Excellenz hierüber Mittheilung mache, beehre ich mich hinzuzufügen, dass über den erwähnten Allerhöchsten Befehl gleichzeitig hiermit dem Dirigirenden Senat berichtet worden ist.

## II.

Verwaltung  
des  
General-Gouverneurs  
von  
Liv-, Est- und Kurland.

II. Abtheilung.

Den 8. Mai 1875.

Nr. 710.

**R i g a.**

An

den Verwaltungsrath der polytechnischen Schule  
zu Riga.

Se. Majestät der Herr und Kaiser hat auf den allerunterthänigsten Bericht des Herrn Finanzministers am 25. April d. J. Allerhöchst zu befehlen geruht, dass aus den Summen des Reichsschatzes zu Ausgaben für den Unterhalt der polytechnischen Schule in Riga alljährlich, von diesem Jahre an gerechnet, Zehntausend Rubel abzulassen sind.

Indem ich mich beehre den obigen Verwaltungsrath von diesem Allerhöchsten Befehle in Kenntniss zu setzen, ermangele ich nicht hinzuzufügen, dass bereits Anordnung getroffen ist, die für dieses Jahr fällige Summe dem Verwaltungsrathe auszuzahlen.

General-Lieutenant Fürst Bagration.

Kanzlei-Director Schilinsky.

### III.

#### Finanzministerium.

Departement  
des Handels und der  
Manufacturen.

Abth. I.

Tisch I.

Den 18. Januar 1877.

Nr. 297.

An  
den Livländischen Gouverneur.

Der Herr und Kaiser hat auf die allerunterthänigste Unterlegung des Herrn Finanzministers, vom 31. December 1876, Allerhöchst zu befehlen geruht, denjenigen Personen, welche den Cursus im Rigaschen Polytechnicum beendet und ein Belobigungsattest erhalten haben, das Recht zum Tragen eines besonderen goldenen Abzeichens auf der rechten Seite der Brust zu gewähren.

Solchen Allerhöchsten Befehl beehre ich mich Ew. Excellenz, zur erforderlichen Nachachtung, in Mittheilung zu bringen, bei dem Hinzufügen, dass die Allerhöchst genehmigte Beschreibung und Zeichnung für das erwähnte Abzeichen, gleichzeitig hiermit dem Dirigirenden Senat, zur Veröffentlichung übermittelt worden.

(Folgen die Unterschriften.)

Zur Beglaubigung: Der Verwaltende der Kanzlei: Kupffer.

Allerhöchster Befehl, dem Dirigirenden Senat durch den Finanzminister am 18. Januar 1877 eröffnet. Betreffend die Stiftung eines Abzeichens für diejenigen Zöglinge des Rigaschen Polytechnicums, welche den Lehrcursus mit Erfolg beendet und ein Belobigungsattest erhalten.

Der Herr und Kaiser hat auf den unterthänigsten Bericht des Finanzministers am 31. December 1876 Allerhöchst zu befehlen geruht: denjenigen Personen, welche den Cursus im Rigaschen Polytechnicum beendet und ein Belobigungsattest erhalten haben, das Recht zum Tragen eines besonderen goldenen Abzeichens auf der rechten Seite der Brust zu gewähren.

Auf dem Original steht geschrieben: „Allerhöchst am 31. December 1876 genehmigt.“

Beschreibung  
des Abzeichens für diejenigen Zöglinge des Rigaschen Polytechnicums,  
welche mit Erfolg den Lehrkursus desselben beendet und ein Belobigungsattest erhalten haben.



Das Abzeichen ist von Gold, hat eine ovale Form und besteht aus 2 Eichen- und Lorbeerzweigen, welche durch ein Band verbunden sind. Zwischen den oberen Enden der Zweige ist die Abbildung der Kaiserlichen Krone angebracht, und im Oval zwischen beiden Zweigen sind ein Dreieck, ein Zirkel und die Buchstaben P. II. und Y. angebracht, welche Rigasche Polytechnische Schule bedeuten. Das Abzeichen ist einschliesslich der Krone  $1\frac{1}{2}$  Werschok lang, 1 Werschok breit und wird auf der rechten Seite der Brust getragen.

#### IV.

Ministerium des Innern.

An

den Verwaltungsrath der polytechnischen Schule  
Vom Livländischen Gouverneur. zu Riga.

Sanktst.

Nr. 1921.

Den 11. März 1877.

R I G A.

Der Herr und Kaiser hat auf den allerunterthänigsten Doelad des Herrn Finanzministers das von dem Verwaltungsrathe der polytechnischen Schule zu Riga vorgestellte Project der Regeln für die Corporationen unter den Studirenden dieser Schule, am 18. Februar d. J. Allerhöchst zu bestätigen geruht.

Indem ich den obigen Verwaltungsrath von dieser Allerhöchsten Bestätigung in Kenntniss setze, beehre ich mich demselben die mir

vom Finanzministerium zugestellte Abschrift der besagten Regeln beifolgend zu übersenden mit dem Auftrage, dieselben bei der Einführung der Corporationen, zur genauen Richtschnur zu nehmen.

Gouverneur Baron U e x k ü l l.

Für den Verwaltenden der Kanzlei P. Schwanenberg.

Auf dem Original ist vom Herrn Finanzminister die Aufschrift gemacht worden:

„Allerhöchst bestätigt.

St. Petersburg, den 18. Februar 1877.“

### **Regeln für die Corporationen unter den Studirenden der polytechnischen Schule zu Riga.**

#### § 1.

Um unter einander in engere Beziehungen zu treten und die Freundschaftsbande zu festigen, vereinigen sich die Studirenden der polytechnischen Schule zu Riga zu besonderen Verbindungen — Corporationen.

#### § 2.

Die Corporationen haben den Zweck: die Vorbereitung der zu denselben gehörenden Personen zu einer künftigen, erspriesslichen Wirksamkeit im Vaterlande, die Aufrechterhaltung guter Sitten unter den Studirenden, die Förderung ehrenhafter Gesinnung und Regelung des geselligen Zusammenlebens während der Studienzeit. Die Corporationen dürfen jedoch keinerlei politische Zwecke verfolgen.

#### § 3.

Die Corporationen bestehen aus frei zusammengetretenen Mitgliedern, welche unter sich übereingekommen sind, die Grundsätze ihrer Gemeinschaft aufrecht zu erhalten.

#### § 4.

Die Corporationen haben ihre besonderen Versammlungen und wählen aus ihrer Mitte drei bevollmächtigte Vertreter (Chargirte), welche in den Versammlungen den Vorsitz führen und die Corporationen repräsentiren. Die Namen der erwählten Chargirten werden sofort, nach ihrer Erwählung und bei jeder Neuwahl, dem Director der polytechnischen Schule mitgetheilt.

## § 5.

Jede Corporation führt ihren besonderen Namen und unterscheidet sich von den übrigen durch Farben, welche von ihren Mitgliedern getragen werden.

## § 6.

Die gegenseitigen Beziehungen zwischen den einzelnen Corporationen werden durch Versammlungen der Corporationsbevollmächtigten (Chargirten-Convent) vermittelt.

## § 7.

Der Chargirten-Convent wird aus den Chargirten sämmtlicher Corporationen gebildet und hat den Zweck, auf Grund der Beschlüsse der einzelnen Corporationen allgemein gültige Bestimmungen auszuarbeiten und unter den Studirenden zur Anerkennung zu bringen.

## § 8.

Der Chargirten-Convent hat das Recht, sobald die Tendenzen einer Corporation mit den in diesen Regeln aufgestellten Grundsätzen in Widerspruch treten, wegen Auflösung dieser Corporation Beschluss zu fassen, zur Ausführung dieses Beschlusses ist jedoch die Bestätigung des Directors des Polytechnicums erforderlich.

## § 9.

Jede sich neubildende Corporation ist gehalten, sich den bestehenden Bestimmungen zu fügen und muss zuvor vom Chargirten-Convent gebilligt werden, welcher sodann um die Bestätigung derselben beim Director des Polytechnicums nachsucht.

## § 10.

Beim Chargirten-Convent besteht ein Ehrengericht, welches den Zweck hat, persönliche Zerwürfnisse unter den Studirenden friedlich beizulegen und Duelle zu verhindern. Dieses Ehrengericht wird aus je fünf von jeder einzelnen Corporation zu wählenden Ehrenrichtern gebildet, deren Namen sofort nach ihrer Erwählung dem Director des Polytechnicums mitgetheilt werden, was auch bei jedesmaliger Neuwahl zu geschehen hat.

## § 11.

Falls es unter den Studirenden zu einem Conflict gekommen, wählt jeder der Betheiligten einen der Ehrenrichter und diese letzteren wählen selbst einen Dritten als Präses.

## § 12.

Das Ehrengericht ist verpflichtet die Sache zu prüfen und wöglich die Betheiligten zu freiwilliger Verständigung oder Aussöhnung zu bewegen oder aber die Differenz durch eine für beide Theile obligatorische Entscheidung zu schlichten.

## § 13.

Zur Untersuchung und Ahndung von Vergehen gegen die allgemein giltigen Hauptgrundsätze der Corporationen besteht ein allgemeines Studentengericht.

## § 14.

Das allgemeine Studentengericht wird aus sämtlichen Ehrengerichtern zusammengesetzt und hat die Aufgabe, auf Grund der erhobenen Klage den Thatbestand festzustellen und den Rechtsspruch zu fällen, eventuell das Strafmass zu bestimmen.

## § 15.

Die zu verhängenden Strafen können bestehen in Verwarnung, Verweis und Verruf, welcher letztere den Abbruch jeglichen Umganges mit den Schuldigen auf längere oder kürzere Zeit zur Folge hat.

## § 16.

Die Verwarnung wird für leichte Vergehen zuerkannt, der Verweis wird ertheilt für Beleidigung einer Corporation, für den Gebrauch unziemlicher Ausdrücke (Schimpf) gegen Commilitonen u. s. w.; für schwerere Vergehen, wie z. B. für thätliche Beleidigung von Commilitonen, für beharrliches Anfehlen gegen die bestehenden Regeln u. s. w. wird über den Schuldigen der Verruf verhängt.

## § 17.

Bei Verhängung des Verrufs für ein schweres Vergehen kann der Chargirten-Convenc beim Vorstande des Polytechnicums um Ausschliessung des Schuldigen vom Polytechnicum nachsuchen.

## § 18.

Zur Unterstützung mittelloser Studirenden wird eine Unterstützungskasse gegründet, welche durch freiwillige Beiträge der Studirenden selbst zu erhalten ist. Der Chargirten-Convenc hat die Aufsicht über diese Casse und bestimmt die Ordnung für die Entgegennahme und die Verausgabung der Gelder, sowie auch für die Rechnungsablegung über dieselben.

## § 19.

Die oben dargelegten Regeln müssen strict beobachtet werden; zu jeder Aenderung ist durch den Verwaltungsrath des Polytechnicums die erforderliche Genehmigung einzuholen.

Unterzeichnet: Staatssecretair Reutern.

Zur Beglaubigung: der Verwaltende der Abtheilung Nebolsin.

## V.

Schreiben des Ministers der Finanzen (aus dem Departement des Handels und der Manufacturen) an den Livländischen Gouverneur vom 18. Mai 1877 sub Nr. 2898.

Mittelst Allerhöchst am 29. April dieses Jahres bestätigten Beschlusses des Ministereomités ist die Genehmigung dazu ertheilt worden, dass die disponiblen Ländereien des im Doblenschen Kreise des Kurländischen Gouvernements belegenen Guts Peterhof, im Ganzen gegen zweihundertfünfundfünfzig Dessätinen, dem Rigaschen Polytechnicum, vom 23. April c., auf vierundzwanzig Jahre zur unentgeltlichen Nutzung überlassen werden.

Indem ich über solchen Allerhöchsten Befehl, in Verfolg meines Schreibens vom 12. Januar c., sub Nr. 169, Mittheilung mache, beehre ich mich gleichzeitig Ew. Excellenz zu benachrichtigen, dass, zufolge Mittheilung des Herrn Ministers der Reichsdomainen, von demselben dem Dirigirenden der Domainen in den baltischen Gouvernements aufgetragen worden, die in dieser Angelegenheit erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

## VI.

**Finanzministerium.**

An

Departement  
des Handels und der  
Manufacturen.

den Herrn Livländischen Gouverneur.

Abth. I.  
Tisch I.

Den 23. November 1877.

Nr. 6382.

nischen Schule zu Riga geprüft hatte, hat der Reichsrath gutachtlich beschlossen:

In Ergänzung der §§ 4, 15 und 23 des Allerhöchst am 16. Mai 1861 bestätigten Statuts der Rigaschen polytechnischen Schule Folgendes zu statuiren:

- 1) Ausser den im Statut (§ 4) aufgezählten Fächern gehören zum Lehrkursus des Rigaschen Polytechnicums, für die Zöglinge der Feldmesserabtheilung, der Unterricht in den Messgesetzen und practischen Uebungen im Vermessen.
- 2) Die Prüfung der Zöglinge (§ 15) in den auf die Feldmesser-Abtheilung bezüglichen Fächern findet in Gegenwart eines Delegirten des Messressorts statt und
- 3) diejenigen Zöglinge, welche mit Erfolg den vollen Coursus in der Feldmesser-Abtheilung absolvirt haben, geniessen die nach Art. 264 der Messgesetze (Bd. X, Thl. III) solchen Personen zugeeigneten Rechte, welche den Coursus in Schulen des Messressorts beendet haben.

Vorstehendes Reichsrathsgutachten hat der Herr und Kaiser am 5. November c. Allerhöchst zu bestätigen geruht.

Ueber solchen Allerhöchsten Befehl beehre ich mich Ew. Excellenz zur erforderlichen Richtschnur, Mittheilung zu machen.

(Unterschrift.)

## VII.

### Finanzministerium.

An

den Herrn Livländischen Gouverneur.

Departement  
des Handels und der  
Manufacturen.

Abth. I.

Tisch I.

Den 11. April 1879.

Nr. 2052.

Die §§ 13, 14 und 15 des Allerhöchst am 16. Mai 1861 bestätigten Reglements der Rigaschen polytechnischen Schule in folgender Weise zu fassen:

### § 13.

Das Lehrjahr beginnt im September und dauert, mit Einschluss der Zeit für die Examina, bis zum Juli-Monat.

## § 14.

Am Schlusse eines jeden Lehrjahres werden vom Verwaltungsrath der Schule besondere Prüfungstermine für alle Lehrfächer festgesetzt.

## § 15.

Diejenigen, welche den vollen Lehrcursus absolvirt haben, werden einem Examen in allen Hauptfächern der von ihnen gewählten Specialität unterworfen. Zu diesem Examen werden jedoch nur diejenigen Schüler zugelassen, welche während des Lehrcurses bereits die erforderliche Prüfung in allen Nebenfächern bestanden haben.

Das vorstehende Reichsrathsgutachten hat der Herr und Kaiser am 27. März dieses Jahres Allerhöchst zu bestätigen geruht.

Solchen Allerhöchsten Befehl beehre ich mich Ew. Excellenz zur erforderlichen Richtschnur mitzutheilen.

Für den Finanzminister, der Ministercollege Senateur A. Giers.

Director Jermakow.

